

Nachfolgend die Spielordnung in der Fassung, wie sie sich nach dem Verbandstag in Rennerod (30.06.2001) präsentiert. Zwei Beschlüsse wurden dem Grunde nach gefasst, die Verankerung in den Ordnungen wird durch den Beirat erfolgen.

Es sind dies

- 1) die Modernisierung des Spielklassensystems in der Spielzeit 2002/2003 findet eine Qualifikationsrunde statt, ab der Spielzeit 2003/2004 gibt es eine Rheinlandliga und drei Bezirksligen, darunter die Kreisligen
- 2) Drittplatzierten soll die Möglichkeit zum Aufstieg eingeräumt werden, wenn Erst- und / oder Zweitplatzierte nicht aufsteigen können oder wollen.

## **SPIELORDNUNG**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Alle Fußballspiele von Mannschaften, die dem Fußballverband Rheinland e.V. angehören, werden nach den vom DFB anerkannten Spielregeln der FIFA in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung ausgetragen.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit**

1. Verantwortlich für die Festlegung des Spielsystems und den gesamten Spielbetrieb ist der Verbandsspielausschuss.
2. Die Zuständigkeit der Kreisvorstände bestimmt § 17 Absatz 2 der Satzung.

### **§ 3**

#### **Schiedsrichtergestellung**

1. Jeder Verein, der sich am Pflichtspielbetrieb beteiligt, ist verpflichtet, für die Dauer eines Spieljahres (1.7. - 30.6. des folgenden Jahres) Schiedsrichter zu stellen.

Die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft.

Es haben Vereine

- mit Lizenzspielermannschaft, der Regionalliga, der Amateur-Oberliga und der Verbandsliga je vier
- der Landes- und Bezirksliga je drei
- der Kreisklasse A, B und C je zwei
- der Kreisliga D einen Schiedsrichter zu stellen.

Scheidet ein Schiedsrichter während des Spieljahres aus und erfüllt der Verein dadurch die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr, hat er einen weiteren nach § 4 der Schiedsrichterordnung anerkannten Schiedsrichter schriftlich der Verbandsgeschäftsstelle zu folgenden Stichtagen zu melden.

- beim Ausscheiden in der Zeit vom 1.7. bis 31.10. zum 15.12. des laufenden Spieljahres
- beim Ausscheiden in der Zeit vom 1.11. bis 28.2. zum 15.4. des laufenden Spieljahres

Bei Nichterfüllung dieser Auflagen treten die Rechtsfolgen nach Ziffer 2, 3, 4 oder 5 ein. Schiedsrichter, die in der Zeit nach dem 1.3. ausscheiden, werden bis zur Beendigung des Spieljahres (30.6.) auf die Soll-Zahl angerechnet.

Es werden nur die Schiedsrichter angerechnet, die zu Beginn des Spieljahres bzw. am Stichtag 14 Jahre alt sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Vereine, die diese Auflagen nicht erfüllen, haben je nach Klassenzugehörigkeit ein Bußgeld zu entrichten.

Dieses beträgt für jeden fehlenden Schiedsrichter bei Vereinen

- mit Lizenzspielermannschaft, der Regionalliga, der Amateur-Oberliga und der Verbandsliga 300 Euro (DM 600,-)
- der Landes- und Bezirksliga 250 Euro (DM 500,-)
- der Kreisliga A, B und C 200 Euro (DM 400,-)
- der Kreisliga D 150 Euro (DM 300,-)

3. Vereine, die in zwei aufeinanderfolgenden Spieljahren die Auflagen nach Ziffer 1 nicht erfüllen, haben im zweiten Spieljahr das festgelegte Bußgeld in doppelter Höhe zu entrichten.
4. Vereine, die in drei aufeinanderfolgenden Spieljahren die Auflagen nach Ziffer 1 nicht erfüllen, steigen mit allen Seniorenmannschaften am Ende der Punktespielrunde unabhängig von der erreichten Punktzahl ab. Die Spiele werden für den Gegner wie ausgetragen gewertet.
5. Vereine, die in vier und mehr aufeinanderfolgenden Spieljahren die Auflagen nach Ziffer 1 nicht erfüllen, werden neben dem Abstieg mit dem doppelten Bußgeld belegt. Spielt der Verein ohnehin in der tiefsten Klasse, ist kein Aufstieg möglich.
6. Die Kontrolle der Auflagen nach Ziffer 1 obliegt der Verbandsgeschäftsstelle.

#### **§ 4**

##### **Spielbetrieb**

1. Der Spielbetrieb umfasst
  - a) Pflichtspiele:

Punkte-, Pokal-, Entscheidungs-, Wiederholungs- und Aufstiegsspiele sowie Spiele um die Kreismeisterschaft. Punktespiele der Kreisligen und der Jugendklassen können im "Play-Off-System" durchgeführt werden.
  - b) Freundschaftsspiele:

Spiele aufgrund gegenseitiger Vereinbarung mit Mannschaften aus dem Fußballverband Rheinland, anderen Fußballverbänden oder internationale Spiele; Sportfeste, Turniere einschließlich Hallenturniere und Kreissonderrunden.
2. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
3. Die Spieldauer für den Pflichtspielbetrieb in der Verbands-, Landes- und Bezirksliga setzt der Verbandsspielausschuss, die Spieldauer für die Kreisligen der zuständige Kreisvorstand fest.
4. Spielverbot besteht am Karfreitag, 24. und 25. Dezember ganztägig;  
am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Buß- und Bettag, Totensonntag jeweils bis 13 Uhr.
5. Die zuständigen Verbandsorgane haben das Recht, bei Auswahlspielen sowie bei größeren Veranstaltungen für ihren Wirkungsbereich Spielverbot zu erlassen.

#### **§ 5**

##### **Spielklassen**

1. Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis eines Vereins ist die Mitgliedschaft im Verband.
2. Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in Spielklassen erfolgt durch die

zuständigen Verbandsorgane.

Für die Verbandsklassen der Senioren gilt:

Die Einteilung in die Landesliga - Staffeln Nord und Süd - erfolgt grundsätzlich nach geographischen Gesichtspunkten. Im übrigen ist für die Zuordnung der Vereine aus den Kreisen Koblenz, Rhein/Ahr und Hunsrück/Mosel zur Landesliga - Staffel Süd - ausschließlich die kürzeste Fahrtstrecke maßgebend.

Grundsätzlich werden aufsteigende Vereine der Kreise Westerwald/Sieg, Westerwald/Wied und Rhein/Lahn der Bezirksliga - Staffel Ost -, aufsteigende Vereine der Kreise Koblenz, Rhein/Ahr und Hunsrück/Mosel der Bezirksliga - Staffel Mitte - und aufsteigende Vereine der Kreise Trier/Saarburg, Eifel und Mosel der Bezirksliga - Staffel West - zugeordnet. Dies gilt beim Abstieg aus der Bezirksliga entsprechend.

3. Die Spielklassen sind:

- a) Verbandsliga: eine Staffel bis zu 16 Mannschaften
- b) Landesliga: 2 Staffeln je bis zu 16 Mannschaften
- c) Bezirksliga: 3 Staffeln je bis zu 16 Mannschaften
- d) Kreisliga A: je Kreis 1 Staffel bis zu 14 Mannschaften; bei Spielklassen mit "Play-Off-System" bis zu 16 Mannschaften
- e) Kreisliga B: Staffeln bis zu 14 Mannschaften; bei Spielklassen mit "Play-Off-System" bis zu 16 Mannschaften
- f) Kreisliga C: Staffeln bis zu 14 Mannschaften; bei Spielklassen mit "Play-Off-System" bis zu 16 Mannschaften
- g) Kreisliga D: Staffeln bis zu 14 Mannschaften; bei Spielklassen mit "Play-Off-System" bis zu 16 Mannschaften
- h) Reserveklassen: Staffeln bis zu 16 Mannschaften
- i) Frauen: Staffeln bis zu 12 Mannschaften

Der Verbandsspielausschuss kann Ausnahmen zulassen (z.B. Pilotprojekte). Dies gilt unter anderem auch zur Umsetzung der auf dem Verbandstag beschlossenen Modernisierung des Spielklassensystems. Der Verbandsspielausschuss legt die Einzelheiten der Umsetzung fest.

Für alte Herren- und Freizeitmannschaften können besondere Spielklassen gebildet werden.

4. Die Vereine sind berechtigt, mit ihren Reservemannschaften in Punktwertung mit ersten Mannschaften anderer Vereine zu spielen, wenn sie sich qualifiziert haben.

Sie können jedoch nur bis zu der Spielklasse aufsteigen, die unter der Spielklasse ihrer ersten Mannschaft liegt.

5. Die Reservemannschaften der übrigen Vereine spielen grundsätzlich in eigenen Staffeln. Über eine abweichende Einteilung dieser Mannschaften entscheidet der Kreisvorstand.

6. Ein Verein darf in einer Klasse nur mit einer Mannschaft in Punktwertung spielen. Für die unterste Spielklasse des Kreises kann der Verbandsspielausschuss Ausnahmen zulassen. Ein Verein darf auch nur eine Mannschaft als seine erste Mannschaft bezeichnen.

7. Neu aufgenommene Vereine werden der untersten Klasse ihres Kreises zugeteilt.

8. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine (Fusion) wird die erste Mannschaft der höchsten Klasse, der einer der Vereine angehörte, zugeteilt. Gehören die Vereine derselben Spielklasse an, wird die erste Mannschaft dieser Spielklasse und die zweite Mannschaft der nächsttieferen Spielklasse

zugeteilt. Die weiteren unteren Mannschaften verbleiben in ihren Klassen.

Die Ziffern 2, 3 und 4 des § 6 finden sinngemäß Anwendung.

## **§ 6 Spielgemeinschaften**

1. Vereine können Spielgemeinschaften mit
  - a) allen Mannschaften
  - b) allen Seniorenmannschaften
  - c) den Reservemannschaften
  - d) allen Jugendmannschaften oder solchen jeder Jugendklasse
  - e) den Frauenmannschaften
  - f) den Mädchenmannschaften
  - g) Alte-Herren-Mannschaften bilden.

Seniorenspielgemeinschaften können nur für die Mindestdauer von drei Jahren, Reserve- sowie Jugendspielgemeinschaften für mindestens ein Spieljahr zugelassen werden. Mannschaften aus Spielgemeinschaften, die mit Reservemannschaften gebildet wurden (oben Buchstabe c)), können nur in der untersten Spielklasse des Kreises und ohne Aufstiegsberechtigung spielen.

2. Eine Spielgemeinschaft kann nur zu Beginn eines Spieljahres zugelassen werden.
3. Der Kreisvorstand kann mit Wirkung zum 1. Mai eines Jahres eine Spielgemeinschaft zum Freundschaftsspielbetrieb zulassen, sofern der Pflichtspielbetrieb der beteiligten Mannschaften beendet ist.

Er kann weiterhin die Bildung von Spielgemeinschaften für den Spielbetrieb in den Kreis- und Jugendklassen nach dem 1. Juli bis spätestens 31. Juli zulassen, wenn der Spielbetrieb dies gestattet.

Die Zulassung der Spielgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Verbandsspielausschusses bzw. des Verbandsjungendausschusses. Die Verbandsgeschäftsstelle ist sofort nach der Zulassung der Spielgemeinschaft schriftlich zu unterrichten.

4. Wechselt ein Spieler bei Gründung oder Erweiterung einer Spielgemeinschaft zu einem anderen Verein, so erhält er die Spielberechtigung nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 13 ff.)
5. Die Klasseneinteilung der Mannschaften der Spielgemeinschaft erfolgt nach Maßgabe des § 5 Ziff. 8.
6. Die Auflösung der Spielgemeinschaft ist nur zum 30. Juni möglich.

Erfolgt die Auflösung der Spielgemeinschaft nach Ablauf der in Ziff. 1 aufgeführten Fristen, werden die Mannschaften zum neuen Spieljahr den Klassen zugeteilt, denen sie bei der Gründung der Spielgemeinschaft angehört haben.

Ist die Spielgemeinschaft um zwei Spielklassen aufgestiegen, werden die Mannschaften bei Auflösung eine Spielklasse höher eingestuft als sie bei der Gründung der Spielgemeinschaft gespielt haben. Entsprechendes gilt bei einem Aufstieg um mehr als zwei Spielklassen.

Ist die erste Mannschaft der Spielgemeinschaft um eine Klasse abgestiegen, werden die ersten Mannschaften jeweils eine Klasse tiefer eingestuft als sie bei der Gründung der Spielgemeinschaft gespielt haben. Ist die erste Mannschaft der Spielgemeinschaft um zwei Klassen abgestiegen, werden die ersten Mannschaften jeweils zwei Klassen tiefer eingestuft als sie bei der Gründung der Spielgemeinschaft gespielt haben. Entsprechendes gilt im Falle des Abstieges um drei oder mehr Klassen.

Wird die Spielgemeinschaft vor Ablauf der Fristen nach Ziff. 1 aufgelöst, werden die Vereine, die die die Auflösung veranlasst haben, eine Klasse tiefer eingestuft als sie bei der Gründung der Spielgemeinschaft gespielt haben. Zur Erweiterung einer Spielgemeinschaft bedarf es nicht der vorherigen Auflösung der bisherigen Spielgemeinschaft

## § 7

### Auf- und Abstieg

Die Auf- und Abstiegsregelung für alle Spielklassen wird grundsätzlich vor Beginn der Punktspiele durch den Verbandsspielausschuss nach vorheriger Beratung mit den Kreisvorständen festgelegt und veröffentlicht.

1. Folgende Regelung gilt einheitlich für alle Klassen:

- a) Spielklassen und deren Staffeln gelten als Spieleinheit.
- b) Aus jeder Klasse/Staffel steigen grundsätzlich zwei Mannschaften ab, jedoch höchstens: Klasse/Staffel bis 12 Mannschaften = 3 Mannschaften; ab 13 Mannschaften = 4 Mannschaften; bei Spielrunden mit "Play-Off-System" bis zu 5 Mannschaften.  
Freie Plätze für das nächste Spieljahr werden im Wege der Qualifikation ermittelt.

Die bestplatzierten Absteiger der höheren Klasse und die Tabellenzweiten (bei deren Verzicht die Tabellendritten, vgl. § 41 Ziffer 2) der nachfolgenden Klassen sind hierbei gleichberechtigte Mannschaften.

- c) Vorzeitig aus dem Spielbetrieb ausscheidende Mannschaften zählen vorrangig als Absteiger in ihrer Klasse.
- d) Alle Veränderungen, die sich z.B. durch Zusammenschluss von Vereinen, Bildung von Spielgemeinschaften, neue Kreiszuweisung, Verzicht usw. ergeben, verringern nicht die Zahl der Absteiger aus dieser Klasse. Dies gilt auch bei der Auflösung von Vereinen und Spielgemeinschaften.
- e) Eine untere Mannschaft des Vereins kann nicht in die Klasse aufsteigen, aus der eine obere Mannschaft des Vereins absteigt (§ 5 der Spielordnung).  
Der Verbandsspielausschuss kann zur Umsetzung der Modernisierung des Spielklassensystems (vgl. u.a. § 5 Ziffer 2) Ausnahmen zulassen.

2. Für alle Kreise gilt: Die Kreis- und Staffelführer steigen in die nächste Spielklasse auf.

## § 8

### Spielfelder und Spielfeldgröße

1. Im Bereich des Fußballverbandes Rheinland sind Naturrasenplätze, Kunstrasenplätze und Hartplätze für den Spielbetrieb zugelassen.

Bei Spielen auf Kunstrasenplätzen ist eine 30-minütige Einspielzeit zu gewähren.

2. Die Mindestgröße des Spielfeldes beträgt

- a) für neuanzulegende Spielfelder 100 x 60 m,
- b) für die höchste Verbandsklasse im Herren-, Frauen- und Jugendbereich 100 x 60 m.

Für alle übrigen Klassen gelten die Maße der Fußballregeln von mindestens 90 x 45 m.

3. Sportplätze, die nicht den Maßen der Fußballregeln entsprechen, sind nicht zulässig.

4. Die Mindestabstände der Barrieren betragen von den Seitenlinien 2 m, von den Torlinien 3 m, wobei die Torraumlinie hinter den Toren sich auf 5,50 m verlängert.

## § 9

### Einstellung des Spielbetriebs, Ausscheiden, Verzicht

1. Die Mannschaften, die nach erfolgter Klassen-/Staffeleinteilung bis zur Beendigung der laufenden Punktspielrunde vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, gelten als Absteiger ihrer Klasse/Staffel. Sie können in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen.
2. Mannschaften, die zwei Mal zu ordnungsgemäß angesetzten Pflichtspielen (§ 4 Ziff. 1 a) nicht angetreten sind oder zweimal schuldhaft einen Spielabbruch verursacht haben, scheiden aus dem Spielbetrieb aus. Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. In den Fällen der Ziff. 1 und 2 findet eine Wertung der ausgetragenen Spiele nicht statt, wenn der Rückzug der Mannschaft oder deren Ausscheiden vor Abschluss der Vorrunde erfolgt. In allen anderen Fällen werden die Spiele entsprechend ihrem Ausgang, alle nicht ausgetragenen Spiele für den Gegner als gewonnen gewertet.
4. Scheidet eine von mehreren Mannschaften eines Vereins aus, spielen alle nachfolgenden Mannschaften dieses Vereins vom Zeitpunkt des Ausscheidens an außer Konkurrenz. Ziff. 3 findet Anwendung.
5. Mannschaften, die nach Ziff. 1 oder 2 ausgeschieden sind oder außer Konkurrenz gespielt haben (Ziff. 4) und in der nachfolgenden Spielzeit am Pflichtspielbetrieb (Pokal- und Meisterschaftsspielbetrieb) nicht bis zum Saisonende teilnehmen, können in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen.
6. Ein Verzicht auf eine sportlich erreichte überkreisliche Klasse/Staffel ist grundsätzlich unzulässig. § 41 Ziff. 2 SpO bleibt unberührt.
7. Vereine, deren Mannschaften nach erfolgter Klassen-/Staffeleinteilung oder Aufnahme in den Spielplan aus der Spielrunde ausscheiden, werden mit einer Verwaltungsgebühr belegt. Sie sind darüber hinaus nach Beginn der Punktspielrunde, wenn das Spiel der Hinrunde auf ihrem Platz ausgetragen wurde, dem Gegner zum Ersatz der Kosten und des Einnahmeausfalls verpflichtet, die dem Gegner dadurch entstehen, dass das Spiel der Rückrunde nicht zur Austragung gelangt. Hierüber entscheidet die zuständige Spruchkammer.
8. Die Sonderbestimmungen in § 16 b der Spielordnung des DFB bleiben unberührt

## **§ 10**

### **Spielerlaubnis nach Einstellung des Spielbetriebs von Mannschaften**

1. Stellt ein Verein den Spielbetrieb seiner Seniorenmannschaften oder von Jugendmannschaften ein, erhalten die Seniorenspieler bzw. die Jugendspieler der jeweiligen Altersklasse einen Monat nach ordnungsgemäß angezeigtem Vereinswechsel bei der Verbandsgeschäftsstelle die Spielerlaubnis.
2. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Anzeige des Vereins oder des zuständigen Verbands- oder Rechtsorgans bei der Verbandsgeschäftsstelle.
3. Die Spielerlaubnis wird sofort erteilt, wenn die Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel abgemeldet wurde.

## **§ 11**

### **Wiederaufnahme von Vereinen**

1. Nimmt ein Verein den Pflichtspielbetrieb wieder auf, wird die erste Mannschaft für jedes ausgesetzte Spieljahr jeweils eine Klasse tiefer eingestuft.
2. Alle früheren Spieler des Vereins, die am Vereinsort ihren Wohnsitz haben, werden nach Antrag auf Vereinswechsel spielberechtigt. Der Vereinswechsel kann frühestens nach Beendigung der Pflichtspielrunde des abgebenden Vereins erfolgen und muss innerhalb eines Monats vollzogen sein. Die Frist beginnt mit dem Tag des letzten Pflichtspieles des abgebenden Vereins und endet spätestens am 30. Juni.
3. Der Spiel- oder Jugendausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für Spieler anderer Vereine innerhalb von 14 Tagen die sofortige Spielerlaubnis erteilen, wenn der Spieler an seinem Wohnort keine Spielmöglichkeit hat.

## § 12

### Status der Fußballspieler

Der Deutsche Fußball-Bund hat den Status der Fußballspieler im allgemeinverbindlichen Teil seiner Spielordnung (SpO DFB) für die Mitgliedsverbände bindend geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen (§§ 15, 15 a) - f) SpO DFB) finden in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung; sie werden dieser Spielordnung als Anhang beigelegt. § 15 SpO DFB in der Fassung vom 30.06.2001 ist auch nachfolgend auszugsweise abgedruckt:

“Der Fußballsport wird von Amateurspielern, Vertragsamateuren und Lizenzspielern ausgeübt. Der Begriff Amateurspieler und Vertragsamateurer gilt für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateurspieler ist, wer kein Entgelt, sondern ohne vertragliche Bindung allenfalls Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen erhält.
2. Vertragsamateurer ist, wer das Fußballspiel mit vertraglicher Bindung gegen Entgelt von wenigstens 150 Euro bzw. 300,- DM monatlich ausübt und sich im Vertrag verpflichtet hat, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn durch den Verein nachweist oder zumindest glaubhaft macht.
3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines vom DFB lizenzierten Arbeitsvertrages mit einem Lizenzverein betreibt. Das Nähere regelt das Lizenzspielerstatut.”

## § 13

### Spielberechtigung

1. Spielberechtigt als Amateurspieler oder Vertragsamateurer ist nur das Vereinsmitglied, dessen Spielberechtigung ordnungsgemäß beantragt und im Spielerpass nachgewiesen ist.
2. Zur Erteilung der Spielberechtigung ist die Verbandsgeschäftsstelle zuständig. Eine Spielberechtigung gilt als ordnungsgemäß beantragt, wenn die erforderlichen Unterlagen richtig und vollständig bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen. Bei einem Erstantrag muss ein Passbild und eine Passmarke und für den Antrag auf Vereinswechsel ein Passbild, Passmarke(n) und der Spielerpass bzw. der Einschreibebogen über die erfolgte Abmeldung beigelegt werden. Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt beim Erstantrag mit dem Tage des Eingangs bei der Verbandsgeschäftsstelle.

Die Spielberechtigung bei einem Vereinswechsel regeln §§ 14 ff.

3. Der Spielerpass ist Eigentum des Verbandes. Für die Aufbewahrung und Herausgabe ist der Verein verantwortlich.
4. Der Spielerpass muss enthalten:
  - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild und Unterschrift des Inhabers,
  - b) Stempel und Unterschrift der Verbandsgeschäftsstelle,
  - c) Name des Vereins, für den die Spielberechtigung erteilt wird und Datum des Beginns der Spielberechtigung.
  - d) Bei Vereinswechsel:  
Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vertreters des Vereins und Vereinsstempel, das Datum der Abmeldung und Datum des letzten Spiels.
5. Die Spielberechtigung hat nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Verein Gültigkeit.
6. Ein Spieler kann als Gastspieler in einem Freundschaftsspiel -ausgenommen Turniere und Kreisrundrunden- in einem Verein des Verbandes mitwirken, wenn die schriftliche Einwilligung des abstellenden Vereins vor dem Spiel dem zuständigen Kreisvorsitzenden vorliegt.
7. Eine Spielberechtigung, die unter falschen Voraussetzungen erteilt oder

durch unwahre oder irreführende Angaben erschlichen wurde, ist ungültig.

8. Verantwortlich für die auf dem Antrag gemachten Angaben sind sowohl der antragsstellende Verein als auch der Spieler.
9. Der Verein ist verpflichtet, die Eintragungen im Spielerpass auf ihre Richtigkeit zu prüfen und falsche Eintragungen sofort durch die Verbandsgeschäftsstelle richtigstellen zu lassen.
10. Der Spielerpass ist vor jedem Spiel dem Schiedsrichter vorzulegen. Unterbleibt dies, hat der Verein den Spielerpass innerhalb von 3 Tagen unaufgefordert dem Spielleiter vorzulegen. Bei Pokalspielen gilt die Sonderregelung des § 38, Ziffern 6 und 7.
11. Bei Verlust eines Spielerpasses erlischt die Spielberechtigung nach zwei Pflichtspielen, in denen der Spieler ohne Spielerpass mitgewirkt hat. Sie gilt als wiedererteilt, wenn der Spielerpass wieder vorliegt oder eine Zweitausfertigung desselben bei der Verbandsgeschäftsstelle ordnungsgemäß beantragt ist.
12. Die Regelung nach Ziff. 11 gilt auch, wenn der Spielerpass zur Anbringung eines zeitgemäßen Passbildes eingezogen wurde.
13. Ein Spieler kann seine Spielberechtigung bei einem Verein aufgeben und trotzdem Mitglied bleiben.
14. Die Erteilung der Spielberechtigung hebt eine Strafe oder Sperre nicht auf. Abgebender und aufnehmender Verein sowie Spieler sind bei einem Vereinswechsel verpflichtet, verbandsseitige Sperren der Verbandsgeschäftsstelle zu melden.

#### **§ 14**

##### **Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateurspielern**

1. Der Deutsche Fußball-Bund hat den Vereinswechsel von Amateurspielern im allgemeinverbindlichen Teil seiner Spielordnung (SpO DFB) für die Mitgliedsverbände bindend geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen (§§ 5, 6 SpO DFB) finden in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung; sie werden dieser Spielordnung als Anhang beigelegt.
2. Mannschaften von Jugendspielgemeinschaften werden bei verbandsinternen Vereinswechseln als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt.

#### **§ 15**

##### **Vereinswechsel eines Vertragsamateurs (einschließlich Statusveränderung)**

Der Deutsche Fußball-Bund hat den Vereinswechsel eines Vertragsamateurs (einschließlich Statusveränderung) im allgemeinverbindlichen Teil seiner Spielordnung (SpO DFB) für die Mitgliedsverbände bindend geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen (§ 15c – 15e SpO DFB) finden in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung; sie werden dieser Spielordnung als Anhang beigelegt.

#### **§ 16**

##### **Spielberechtigung von Spielern in verschiedenen Mannschaften**

1. Stammmannschaft für jeden Spieler ist die Mannschaft, in der er in mehr als der Hälfte der ausgetragenen Pflichtspiele (vgl. § 4 Ziff.1/a) in der betreffenden Zeit der laufenden Pflichtspielrunde mitgewirkt hat. Diese beginnt mit dem ersten Pflichtspiel der oberen Mannschaft und endet mit Ablauf des Spieljahres.  
  
Hat ein Spieler in mehr als zwei Mannschaften seines Vereins mitgewirkt, sind bei der Feststellung der Stammspielereigenschaft die Einsätze in den oberen Mannschaften zu addieren.
2. Stichtag für die Berechnung der Stammspielereigenschaft ist der Tag, an dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele vorliegt.
3. Jeder Verein kann zwei Stammspieler einer oberen Mannschaft in der nächstunteren Mannschaft in allen Spielen einsetzen. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Spieler am gleichen Tag in der oberen Mannschaft eingesetzt werden und diese ihr Spiel vor der nächstunteren Mannschaft austrägt; insoweit gelten die von Freitag bis zum darauffolgenden Montag und die von Dienstag bis Donnerstag durchgeführten Spiele als am gleichen Tag ausgetragen. Ziff. 8 bleibt unberührt.

4. In der untersten Klasse kann bei Vorliegen der unter Ziffer 3 genannten Voraussetzungen ein weiterer Stammspieler einer oberen Mannschaft mitwirken.
5. Die Spielerlaubnis von Amateurspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft richtet sich nach den Vorschriften des § 4/a der DFB-Spielordnung (im Anhang beigelegt).
6. Die Spielerlaubnis von Lizenzspielern in Amateurmansschaften richtet sich nach den Vorschriften des § 4/b der DFB-Spielordnung (im Anhang beigelegt).
7. Die Spielerlaubnis nach dem Einsatz in einer Frauen - Bundesliga-Mannschaft richtet sich nach § 4/c der DFB-Spielordnung (im Anhang beigelegt).
8. In den letzten vier Spielen einer Punktspielrunde sowie in sonstigen Pflichtspielen, die während dieser Zeit oder im Anschluss daran zur Austragung gelangen, darf kein Stammspieler einer oberen Mannschaft in einer unteren Mannschaft mitwirken.
9. Spieler einer unteren Mannschaft können in jeder oberen Mannschaft spielen.
10. Bei einem Vereinswechsel wird die Stammspielereigenschaft im Sinne vorstehender Bestimmungen festgestellt.
11. Die Feststellung der Stammspielereigenschaft trifft der zuständige Spielleiter.
12. Anträge auf Überprüfung der Stammspielereigenschaft sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr regelt die Gebührenordnung.

## **§ 17 Spielberechtigung von Ausländern**

In allen Mannschaften dürfen Ausländer ohne zahlenmäßige Einschränkung mitwirken. Voraussetzung ist die ordnungsgemäß erworbene Spielberechtigung. Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wehrdienst ableisten, sind nach Vorlage der Unterlagen (§ 13 SpO) bei der Verbandsgeschäftsstelle spielberechtigt.

## **§ 18 Pflichtspiele**

1. Die Erstellung der Spielpläne erfolgt durch die zuständigen Verbandsorgane. Die Termine sind den beteiligten Vereinen spätestens sechs Tage vor dem ersten Pflichtspiel bekanntzugeben. Sonn- und gesetzliche Feiertage sowie Samstage sind Pflichtspieltage. Die zuständigen Verbandsorgane sind in Ausnahmefällen berechtigt, Pflichtspiele an Werktagen anzusetzen.
2. Änderungen des Spieltages oder der Anstoßzeit sowie Spielabsetzungen können nur von dem zuständigen Spielleiter im Einvernehmen mit den beteiligten Vereinen vorgenommen werden. Des Einvernehmens bedarf es nicht bei Vorliegen höherer Gewalt oder wenn die Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebs die Änderung erfordert.

Die Durchführung der Spiele höherer Klassen hat in jedem Fall Vorrang.

Spielverlegungsanträge sind gebührenpflichtig.

3. Terminänderungen nach Ziffer 2 sowie Spielabsetzungen sind den beteiligten Vereinen spätestens vier Tage vor dem Spieltag mitzuteilen. Dies gilt nicht in den in Ziffer 2 Satz 2 erwähnten Fällen.
4. Flutlichtspiele sind erlaubt. Pflichtspiele können unter Flutlicht fortgesetzt werden, wenn dies der Schiedsrichter für erforderlich hält.

## **§ 19**

## **Spielverlust**

Ein Spiel wird für eine Mannschaft als verloren und den Gegner als gewonnen gewertet, wenn

1. bei ihr ein nicht spiel- oder nicht einsatzberechtigter Spieler mitgewirkt hat,
2. ein Spiel wegen Eindringens von Zuschauern in das Spielfeld abgebrochen werden musste,
3. sie ohne Genehmigung des Schiedsrichters das Spiel abbricht oder den Spielabbruch verschuldet. Trifft beide Mannschaften ein Verschulden, wird für beide Mannschaften das Spiel als verloren gewertet.
4. sie sich weigert, unter einem neutralen Schiedsrichter zu spielen.
5. Verstöße gegen die Bestimmungen des § 22, Ziffer 2 und § 25 der SpO vorliegen.
6. sie schuldhafterweise nicht, zu spät oder mit weniger als 7 (bei 7er Mannschaften: mit weniger als 5) Spielern in ordnungsgemäßer Spielkleidung zur angesetzten Zeit antritt.

Der Schiedsrichter trifft die entsprechende Feststellung.

Eine etwaige Schuldlosigkeit ist innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Verbandsorgan nachzuweisen.

Bei verspätetem Antreten der Gastmannschaft haben der Platzverein und der Schiedsrichter bis zu 30 Minuten zu warten. Dies Spiel ist als Pflichtspiel auszutreten.

7. grobe Verstöße im Zusammenhang mit dem Spiel (z.B. Schiedsrichter- oder Spielerbestechung, mutwillige Zerstörung von Bällen usw.) nachgewiesen werden.
8. das Spielfeld nicht die im § 8 SpO festgelegten Mindestgrößen aufweist und keine Ausnahme-genehmigung des Verbandes vorliegt.

Die am Spiel beteiligten Vereine können Antrag auf Spielverlust beim zuständigen Rechtsorgan stellen. Der Antrag muss innerhalb von sieben Tagen nach dem Spieltag eingegangen sein. §§ 36 und 41 RO finden sinngemäß Anwendung.

Das Recht der Verbandsorgane, vorstehend aufgeführte Vergehen, und das Recht der beteiligten Vereine, die Mitwirkung eines nicht spiel- oder nicht einsatzberechtigten Spielers nach Ziffer 1 im Rahmen der im § 44 RO aufgeführten Fristen zu verfolgen, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 20**

### **Wertung bei Spielverbot**

Wird ein Verein oder eine Mannschaft mit einem Spielverbot belegt, so sind alle Pflichtspiele, die dieser Verein oder diese Mannschaft während der Dauer des Verbotes auszutragen hätte, als verloren und für den Gegner als gewonnen zu werten.

## **§ 21**

### **Torwertung**

Bei Entscheidungen auf Spielverlust werden Tore auf das Torverhältnis nicht angerechnet. Ist das Torverhältnis von besonderer Bedeutung, erfolgt die Torwertung mit 2 : 0 für die Mannschaft, der die Punkte zugesprochen werden.

Werden einem Verein Punkte gemäß § 19 Ziffer 3 SpO zuerkannt, ist das bis zum Spielabbruch erzielte Torverhältnis zu werten.

## **§ 22**

### **Pflichten des Platzvereins**

1. Der Platzverein hat dafür Sorge zu tragen, dass

- a) das Spielfeld zur angesetzten Spielzeit den Regeln entsprechend hergerichtet ist. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzaufbau nicht mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass der Schiedsrichter seine Zustimmung erteilt und dem Gegner hierdurch kein Nachteil entsteht.

Einsprüche gegen den Platzaufbau sind dem Schiedsrichter vor dem Spiel zu melden. Sie sind von ihm im Spielbericht zu vermerken.

- b) hinter den Toren in einem Umkreis von 5,50 m sich keine Zuschauer aufhalten,
- c) zu Beginn des Spieles ordnungsgemäße Spielbälle in ausreichender Zahl vorhanden sind,
- d) zur Aufrechterhaltung der Platzordnung genügend durch Armbinden gekennzeichnete Platzordner vorhanden sind,
- e) zu jedem Spiel ein SR-Assistent und zwei Fahnen zur Verfügung stehen,
- f) vor jedem Spiel zwei ausgefüllte Spielberichtsbogen mit Freiumsschlägen dem Schiedsrichter übergeben werden,
- g) innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel je ein Spielberichtsbogen an die zuständigen Verbands- und Rechtsorgane gesandt wird, wenn kein Schiedsrichter anwesend war, das Spiel ausgefallen ist oder ein Freundschaftsspiel unter Leitung eines beteiligten Schiedsrichters oder einer sonstigen Person ausgetragen wurde,
- h) eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung steht,
- i) auf dem Sportgelände vor, während und nach dem Spiel geordnete Verhältnisse bestehen.

Das zuständige Verbandsorgan kann den Genuss von alkoholischen Getränken im Bereich des Sportgeländes untersagen,

- j) dem Schiedsrichter, seinen Assistenten und der Gastmannschaft Schutz gewährt wird,
  - k) Personen, denen durch Entscheidung eines Rechtsorgans der Zutritt zu dem Sportgelände untersagt ist, vom Platz gewiesen werden,
  - l) an allgemein sichtbarer Stelle bekanntgegeben ist, dass Belästigungen des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler verboten sind und Zuwiderhandelnde vom Platz gewiesen werden,
  - m) Schiedsrichtern mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis freier Eintritt gewährt wird, sofern keine Sonderbestimmungen durch den Verband erlassen sind.
  - n) das Spielergebnis unverzüglich, spätestens bis 30 Minuten nach Spielende, an die zuständigen Instanzen gemeldet wird.
2. War während eines Spieljahres der eigene Platz für ein angesetztes Heimspiel nicht bespielbar, so ist für die weiteren Heimspiele dieses Spieljahres bei Bedarf ein Ausweichplatz zur Verfügung zu stellen.
  3. Der Platzverein hat dem Schiedsrichter und neutralen Schiedsrichter-Assistenten getrennt von den Räumen beider Mannschaften eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten sowie dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Waschgelegenheit zur Verfügung steht.
  4. Das zuständige Rechtsorgan entscheidet auf Antrag eines am Spiel beteiligten Vereines oder der zuständigen Spielinstanz darüber, ob ein Verstoß gegen eine in Absatz 1 aufgeführte Pflicht besteht und ob dieser zum Spielverlust führt. Vorerwähnter Antrag muss innerhalb von sieben Tagen nach dem Spieltag beim zuständigen Rechtsorgan eingegangen sein. §§ 36 und 41 RO finden sinngemäß Anwendung.

## § 23

### **Pflichten des Gastvereins**

Der Gastverein hat dafür Sorge zu tragen, dass

1. die Anreise zum Spiel rechtzeitig erfolgt,
2. zu jedem Spiel ein Schiedsrichter-Assistent gestellt wird, wenn keine neutralen Schiedsrichter-Assistenten zur Verfügung stehen,
3. dem Schiedsrichter und seinen Assistenten Schutz gewährt wird.

Bei Verstößen gegen vorstehende Bestimmungen können die am Spiel beteiligten Vereine einen Antrag auf Spielverlust stellen. Dieser muss innerhalb von sieben Tagen nach dem Spieltag beim zuständigen Rechtsorgan eingegangen sein. §§ 36 und 41 RO finden sinngemäß Anwendung.

## § 24

### **Unbespielbarkeit von Sportplätzen**

Die vom Verband festgelegten Richtlinien sind von den Vereinen und Schiedsrichtern zu beachten.

## § 25

### **Nichtantreten des Schiedsrichters**

1. Tritt der angesetzte Schiedsrichter oder sein Ersatzmann zur festgesetzten Zeit nicht an, so müssen sich beide Vereine spätestens nach einer Wartezeit von 15 Minuten um einen anderen geprüften aktiven Schiedsrichter eines unbeteiligten Vereins bemühen.
2. Bei Pflichtspielen müssen sich die Vereine auf einen anwesenden aktiven Schiedsrichter einigen, sofern dieser keinem der beteiligten Vereine angehört.

Stehen mehrere aktive unbeteiligte Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Spielführer auf einen von ihnen zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gilt das Spiel für den oder die ablehnenden Vereine als verloren (siehe auch § 19 Ziffern 4 u. 5 SpO).

3.
  - a) Steht kein unbeteiligter Schiedsrichter zur Verfügung, haben sich die Vereine auf einen anderen Schiedsrichter oder eine sonstige beteiligte Person als Spielleiter zu einigen. Das Spiel ist über die vorgeschriebene Spielzeit auszutragen.
  - b) Die Spielleiter haben in diesem Fall vor dem Spiel eine Vereinbarung darüber zu treffen, ob ein Freundschafts- oder Pflichtspiel ausgetragen wird. Die Vereinbarung ist im Spielbericht festzuhalten. Fehlt diese Eintragung, wird das Spiel als Pflichtspiel gewertet.
  - c) Verweigern ein oder beide Vereine, die Vereinbarung schriftlich festzulegen, gilt für ihn oder beide das Spiel als verloren.
  - d) Bei Spielen überkreislicher Spielklassen ist nur dann ein Pflichtspiel auszutragen, wenn der aktive unbeteiligte Schiedsrichter die Qualifikation gemäß § 14, Ziffer 1 b der Schiedsrichter-Ordnung besitzt. Die freiwillige Vereinbarung zur Austragung eines Pflichtspiels mit einem anderen Schiedsrichter bleibt hiervon unberührt.
4. Die Vereine können auf die Austragung eines Spieles verzichten, wenn eine Einigung gemäß Ziffer 3 b nicht zustande gekommen ist. Beide Vereine haben die entstandenen Kosten je zur Hälfte zu tragen. Ersatzansprüche gegen den Verband sind ausgeschlossen.
5. Mannschaften der Reserve-, Jugend-, Frauen und Mädchenklassen -mit Ausnahme der Frauen-Verbandsliga, A-, B- und C-Junioren Verbandsliga und der Jugend-Endrunden im Rahmen der Verbandsmeisterschaften- tragen in jedem Fall ein Pflichtspiel aus.

Grundsätzlich stellt hierbei die Gastmannschaft den Schiedsrichter. Eine abweichende Regelung hiervon können die Vereinsvertreter für ihren Kreis vor dem Beginn eines Spieljahres beschließen. Der Beschluss ist dem Verbandsspielausschuss beziehungsweise Verbandsjugendausschuss vor dem Beginn des Spieljahres schriftlich mitzuteilen.

Spielverlust tritt ein, wenn eine Mannschaft sich weigert, ein Pflichtspiel auszutragen.

6. Erscheint der angesetzte Schiedsrichter erst nach Spielbeginn, hat dieser kein Recht mehr, die Spielleitung zu übernehmen, wenn das Spiel unter einem anderen Schiedsrichter als Pflichtspiel begonnen hat.

## § 26

## **Spielkleidung und Spielführer**

1. Beide Mannschaften müssen in ordnungsgemäßer, einheitlicher, deutlich voneinander unterscheidbarer Kleidung antreten. Erforderlichenfalls hat der Platzverein die Spielkleidung zu wechseln, sofern der Gast in der von ihm gemeldeten Spielkleidung antritt.

Für die überkreislichen Klassen kann der Verbandsspielausschuss oder der Verbandsjugendausschuss Sonderbestimmungen erlassen.

2. Der Torwart muss sich in seiner Kleidung von den anderen Spielern klar unterscheiden.
3. Bei Spielen auf neutralem Platz bestimmt der Spielleiter die Mannschaft, die ihre Kleidung zu wechseln hat. Spieler dürfen keine Gegenstände tragen, die einen anderen Spieler gefährden können.

Ein Spieler mit nicht ordnungsgemäßer Spielkleidung kann vom Schiedsrichter bis zur Behebung des Mangels vom Spiel ausgeschlossen werden.

4. Die Spielführer müssen während des Spiels durch eine Armbinde gekennzeichnet sein.

### **§ 27**

#### **Leitung der Pflicht- und Freundschaftsspiele**

Alle Spiele sollen von einem neutralen Schiedsrichter geleitet werden.

Zu Spielen, an denen ausländische Mannschaften, Verbandsauswahlmannschaften oder Vereine der Lizenzligen oder Regionalliga beteiligt sind, werden die Schiedsrichter und seine Assistenten vom Verbandsschiedsrichterausschuss angesetzt.

Für alle anderen Freundschaftsspiele haben der Platzverein oder der Spielleiter den Schiedsrichter und erforderlichenfalls die Schiedsrichter-Assistenten beim zuständigen Kreisschiedsrichterobmann rechtzeitig anzufordern.

### **§ 28**

#### **Spielbericht**

Von jedem Spiel ist je ein Spielbericht dem Vorsitzenden des zuständigen Verbandsorgans, bei Vorkommnissen die Durchschrift des Spielberichts dem zuständigen Rechtsorgan zuzuleiten. Ist der angesetzte Schiedsrichter nicht erschienen, ist der Platzverein für die Einsendung der Spielberichte verantwortlich.

Jeder Verein ist für die Eintragung der Namen, der Geburtsdaten und der Passnummern verantwortlich. Soweit Rückennummern getragen werden, haben diese mit den Nummern auf dem Spielbericht übereinzustimmen.

Eingewechselte Spieler sind vom Schiedsrichter nach dem Spiel im Spielbericht zu kennzeichnen oder einzutragen.

### **§ 29**

#### **Spielabbruch**

1. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles erschöpft hat.
2. Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können insbesondere nachstehende Gründe führen:
  - a) Dunkelheit oder starker Nebel,
  - b) Unspielbarkeit des Platzes,
  - c) tätlicher Angriff eines Spielers auf den Schiedsrichter oder auf einen Schiedsrichter-Assistenten,

- d) Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles,
  - e) allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler
  - f) Nichtbefolgen eines Feldverweises auf Zeit oder Dauer durch einen Spieler,
  - g) bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelnder Ordnungsdienst,
  - h) berechtigtes Verlangen einer Mannschaft,
3. Eine Mannschaft oder ein Verein ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.
  4. Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen, die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, ist das Spiel neu anzusetzen.

### **§ 30**

#### **Feldverweis**

1. Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch für die nächsten zwei Wochen gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

Der Pass des Spielers ist nach dem Spiel dem Schiedsrichter ohne Aufforderung auszuhändigen.

2. Die automatische Sperre tritt nicht ein, wenn der Feldverweis wegen nicht vorschriftsmäßiger Spielkleidung erfolgt ist. Eine Einziehung des Spielerpasses unterbleibt.
3. Der Schiedsrichter hat dem Spielführer oder Mannschaftsbetreuer den Grund des Feldverweises nach Beendigung des Spiels auf Befragung mitzuteilen.
4. Der des Feldes verwiesene Spieler und sein Verein haben das Recht, zu dem vom Schiedsrichter angegebenen Grund für den Feldverweis oder dem Entzug des Passes binnen drei Tagen nach dem Spiel gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans schriftlich Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird nach dem Bericht des Schiedsrichters entschieden.
5. Der Schiedsrichter muss einen Spieler, der in dem gleichen Spiel bereits verwarnet war und eine weitere Verwarnung erhält, nach dem Zeigen der zweiten gelben Karte die rote Karte zeigen. Sie hat den Ausschluss für die restlichen Spielzeit zur Folge. In Bundesspielen gilt die DFB-Regelung.
6. In allen Jugendspielen kann eine Zeitstrafe von 5 Minuten ausgesprochen werden.

Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit oder ein zweiter Feldverweis auf Zeit in einem Spiel gegen denselben Spieler ist unzulässig.

Endet das Spiel vor Ablauf der Zeitstrafe, so gilt die Strafe als verbüßt. An einem gegebenenfalls stattfindenden Elfmeterschießen kann der Spieler jedoch nicht teilnehmen. Der auf Zeit des Feldes verwiesene Spieler darf nicht vor Ablauf der Zeitstrafe durch einen Auswechselspieler ersetzt werden.

Weigert sich ein Spieler nach Ablauf der Zeitstrafe weiterzuspielen, ist er vom Schiedsrichter wegen unsportlichen Verhaltens endgültig des Feldes zu verweisen (rote Karte). Ein auf Zeit des Feldes verwiesener Spieler unterliegt wegen des Verweisungsgrundes keiner weiteren Ahndung durch die Sportgerichtsbarkeit.

### **§ 31**

#### **Platzsperre**

Eine Platzsperre kann für eine bestimmte Mannschaft oder für sämtliche Mannschaften eines Vereins ausgesprochen werden. Während ihrer Dauer finden alle Spiele auf einem neutralen Platz, den das zuständige Verbandsorgan bestimmt, statt.

### **§ 32**

## **Punktespiele**

1. Punktespiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der leistungsstärksten oder leistungsschwächsten Mannschaften einer Klasse bzw. Staffel dienen.  
  
Sie können im "Play-Off-System" ausgetragen werden. In diesem Fall schließen sich grundsätzlich an eine Qualifikationsrunde eine Auf- und Abstiegsrunde an.
2. Die Spiele finden in einer Hin- und Rückrunde bei wechselseitigem Platzvorteil statt.  
  
Vereine und Spielgemeinschaften haben ihre Pflichtspiele auf dem auf der Mannschaftsmeldung angegebenen Platz auszutragen.  
  
Verstöße gegen vorstehende Bestimmung können zu einer Entscheidung auf Spielverlust führen.  
  
Anträge müssen innerhalb von sieben Tagen nach dem Spieltag beim zuständigen Rechtsorgan eingegangen sein. §§ 36 und 41 RO finden sinngemäß Anwendung.
3. Die Rückspiele sollen möglichst in der Reihenfolge der Hinrunde ausgetragen werden.  
  
Die beiden letzten Spieltage sind mit einem vollständigen Programm und einer einheitlichen Anstoßzeit anzusetzen. Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Verbandsorgane.
4. Voraussetzung für die Teilnahme einer Mannschaft an der Punktspielrunde ist die fristgemäße Einsendung der Mannschaftsmeldebogen. Gleichzeitig ist für Seniorenmannschaften der festgesetzte Verwaltungsbeitrag zu zahlen.
5. Die Meldebogen sind vollständig auszufüllen. Nachträgliche Änderungen der Spielkleidung, des Vereinslokals, der Vereinsanschrift usw. sind innerhalb von drei Tagen nach der Änderung dem Spielleiter und der Verbandsgeschäftsstelle zu melden.

## **§ 33**

### **Wertung der Spiele**

1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Meister in ihrer Klasse oder Staffel ist die Mannschaft, die nach Abschluss der Punktspielrunde die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.
2. Haben in einer Klasse oder Staffel zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so werden -sofern erforderlich- Entscheidungsspiele zur Ermittlung des Meisters oder der auf- und absteigenden Mannschaften durchgeführt.
3. Sofern aus zwingenden Gründen das Torverhältnis zu werten ist, ist die Mannschaft Meister, die den größten Torunterschied erzielt hat. Ob zwingende Gründe vorliegen, entscheidet der Verbandsspielausschuss.

## **§ 34**

### **Wertung zuerkannter Punkte**

1. Einer Mannschaft können Punkte durch Rechtsentscheid nach einem über die volle Spielzeit ausgetragenen verlorenen oder unentschiedenen Spiel nachträglich zuerkannt werden.  
  
Weiterhin werden Punkte bei Nichtantreten des Gegners oder Verschulden eines Spielabbruchs durch den Gegner zuerkannt.
2. Punkte, die durch Spielverbot oder Spielverlust für den Gegner nach Maßgabe der §§ 19 und 20 der Spielordnung einer Mannschaft zuerkannt werden, werden gewertet, als wären sie im Spiel errungen.
3. Zuerkannte Punkte, die nicht unter der Ziffer 2 aufgeführt sind, werden zunächst so gewertet, als wären sie im Spiel errungen. Sie lösen aber ein Entscheidungsspiel aus, wenn eine Mannschaft durch ihre Einberechnung einen für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg entscheidenden Platz erreicht. Das

Entscheidungsspiel wird auf neutralem Platz gegen diejenige Mannschaft ausgetragen, die ohne diese Punktzuteilung den in Rede stehenden Tabellenplatz eingenommen hätte.

4. Nehmen mehr als 2 Mannschaften den in Rede stehenden Platz im Sinne der Ziffer 3 ein, wird eine Entscheidungsrunde durchgeführt.
5. Auf ein solches Entscheidungsspiel oder eine solche Entscheidungsrunde hat diejenige Mannschaft kein Anrecht, die diese Tabellensituation durch ihr Fehlverhalten ausgelöst hat oder selbst zuerkannte Punkte im Sinne der Ziffer 3 aufweist.

### **§ 35**

#### **Meldung der Meister und der absteigenden Mannschaften**

1. Jeder Spielleiter hat den Meister und die absteigenden Mannschaften zu dem vom Verbandsspielausschuss festgesetzten Zeitpunkt schriftlich zu melden.
2. Wird ein Meister nicht rechtzeitig ermittelt, sind die zuständigen Verbandsorgane berechtigt, den an der Tabellenspitze stehenden Verein für die Vertretung des Verbandes, des Kreises oder der Staffel zur Teilnahme an Entscheidungs- oder Aufstiegsspielen zu bestimmen. Bei Punktegleichheit entscheidet das Torverhältnis. Die Mannschaft ist Meister, die den größten Torunterschied erzielt hat.
3. Erringt zu einem späteren Zeitpunkt eine andere Mannschaft als die gemeldete den Titel, so erhält diese die ihr zustehenden sportlichen Ehrungen.
4. Rückständige Spiele sind unverzüglich nachzuholen.

### **§ 36**

#### **Amtlicher Tabellenstand nach Abschluss der Spielrunde**

1. Für jede Klasse und jede Staffel ist von dem zuständigen Verbandsorgan eine Tabelle zu führen und am Ende der Punktspielrunde zu veröffentlichen.

Diese Tabelle bildet die Grundlage für die Auf- und Abstiegsregelung.

2. Einsprüche gegen die Tabelle sind innerhalb von sieben Tagen nach der Veröffentlichung an das zuständige Verbandsorgan zu richten.

### **§ 37**

#### **Spieleinnahmen**

Die Spieleinnahmen verbleiben dem Platzverein, soweit § 42 SpO keine andere Regelung vorschreibt.

### **§ 38**

#### **Pokalspiele**

1. In jedem Spieljahr werden Pokalspiele zur Ermittlung des Verbandspokalsiegers und der Teilnehmer an der DFB-Pokalrunde durchgeführt.
2. Zuständig für die Termingestaltung ist der Verbandsspielausschuss.
3. Die Spiele werden im KO-System oder mit Hin- und Rückspielen, wobei das Torverhältnis gewertet werden kann, ausgetragen. Erforderlichenfalls kann nach den Turnierbestimmungen des Verbandes verfahren werden.
4. Die Spiele und das Heimrecht werden grundsätzlich ausgelost. Bei Festlegung des Heimrechts soll so verfahren werden, dass nach einem Auswärtsspiel möglichst ein Heimspiel folgt. Treffen Mannschaften aufeinander, die beide Auswärts- oder Heimspiele gehabt haben, so ist durch Los zu entscheiden. Unterklassige Mannschaften haben immer Heimrecht gegenüber höherklassigen Mannschaften. Den Endspielort bestimmt die zuständige Spielinstanz.
5. Ist nach der regulären Spielzeit keine Entscheidung gefallen, wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert.

Ist auch danach der Sieger noch nicht ermittelt, wird die 11-m-Entscheidung angewandt.

6. Teilnahmeberechtigt sind nur Spieler, die den Spielerpass dem Schiedsrichter vorlegen. Werden fehlende Pässe nicht bis zum Ablauf des auf die Austragung des Pokalspiels folgenden ersten Werktages dem zuständigen Spielleiter vorgelegt, scheidet die Mannschaft aus dem Pokalwettbewerb aus. Diese Regelung findet auch Anwendung, wenn das Pokalspiel gleichzeitig als Meisterschaftsspiel im Sinne der Ziffer 7 gewertet wird.
7. Pokalspiele können gleichzeitig als Meisterschaftsspiele gewertet werden. Die Punktwertung erfolgt in diesem Fall nach dem Spielstand bei Ende der regulären Spielzeit.
8. Zur Teilnahme an den Pokalspielen sind die Vereine der Regional-, Amateuroberliga, Verbands-, Landes- und Bezirksliga verpflichtet. Alle übrigen Vereine, die sich gemeldet haben, sind bis zu ihrem Ausscheiden zur Teilnahme verpflichtet.
9. Die Ansetzung von Pokalspielen an Wochentagen ist zulässig.
10. Werden die Teilnehmer an der DFB-Pokalrunde nicht rechtzeitig ermittelt, findet § 35 Ziffer 2 SpO entsprechende Anwendung.
11. Proteste gegen die Wertung von Pokalspielen sind innerhalb drei Tagen nach dem Spiel einzulegen.

### **§ 39**

#### **Entscheidungsspiele**

1. Entscheidungsspiele sind anzusetzen, wenn sie nach Beendigung der Punktspielrunde für die Ermittlung des Meisters oder der auf- und absteigenden Mannschaften notwendig sind.
2. Ist nach der regulären Spielzeit keine Entscheidung gefallen, wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Steht auch hiernach der Sieger noch nicht fest, erfolgt Neuansetzung. Bleibt auch das Wiederholungsspiel trotz Verlängerung ohne Entscheidung, wird der Sieger durch 11-m-Schießen ermittelt.  
Aus zwingenden terminlichen Gründen oder mit Einvernehmen der Spielpartner kann die 11-m-Entscheidung bereits nach der Verlängerung des ersten Spiels vorgenommen werden.
3. Das zuständige Verbandsorgan bestimmt den Austragungsort und den ausrichtenden Verein.
4. Sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich und liegend zwingende terminliche Gründe vor, entscheidet die bessere Tordifferenz über die Rangfolge in der Tabelle. Die beiden nächstplacierten Mannschaften sind für das Entscheidungsspiel qualifiziert.

### **§ 40**

#### **Wiederholungsspiele**

Pflichtspiele sind zu wiederholen, wenn das zuständige Rechtsorgan dies durch Urteil bestimmt.

### **§ 41**

#### **Aufstiegsspiele**

1. Das zuständige Verbandsorgan bestimmt, ob Aufstiegsspiele in einer Hin- und Rückrunde oder in einer einfachen Runde durchgeführt werden.
2. Verzichtet ein Staffel-, Klassen-, Kreismeister usw. auf den Aufstieg oder auf sein Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen oder weiterführenden Wettbewerben, kann nur eine der beiden nächstfolgenden Mannschaften als Vertreter benannt werden. Dieselbe Regelung gilt, wenn der Staffel-, Klassen oder Kreismeister eine Reservemannschaft ist, deren 1. Mannschaft in der nächst höheren Klasse spielt.
3. Können Reservemannschaften aus dem vorstehenden Grund nicht aufsteigen bzw. an den Aufstiegsspielen nicht teilnehmen, haben diese Mannschaften trotzdem Anspruch auf die Teilnahme an der Ausspielung des sportlichen Titels.

## **§ 42**

### **Abrechnung von Pokal-, Entscheidungs-, Wiederholungs- und Aufstiegsspielen**

Bei diesen Spielen sind 10 Prozent von der Bruttospieleinnahme an den Verband abzuführen. Reicht die Einnahme zur Deckung der abzugsfähigen Unkosten nicht aus, so entfällt diese Abgabe.

Verbleibt die Einnahme nicht beim Platzverein und ist Einnahmeteilung vorgesehen, sind neben der 10prozentigen Verbandsabgabe auch 10 Prozent der Bruttoeinnahmen an den ausrichtenden Platzverein zu zahlen.

Der ausrichtende Verein (Platzverein) hat Anspruch auf angemessene Werbekosten, deren Höhe von dem zuständigen Verbandsorgan bei der Ausschreibung festgelegt wird.

Die Nettoeinnahme steht den spielenden Vereinen zu gleichen Teilen zu. Fehlbeträge sind zu gleichen Teilen von diesen zu tragen.

Der reisenden Mannschaft stehen für 15 Personen Fahrtkosten zu. Hierbei sind die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel unter Beachtung der kürzesten Fahrtstrecke zugrunde zu legen.

Die Mitglieder der beteiligten Vereine haben bei diesen Spielen vollen Eintritt zu zahlen.

Bei Spielen mit Einnahmeteilung steht den beteiligten Vereinen das Recht zu, sich von der ordnungsgemäßen Einlasskontrolle und der Abrechnung zu überzeugen.

## **§ 43**

### **Auswahlspiele**

1. Alle Auswahlspiele oder Spiele gegen Auswahlmannschaften sind genehmigungspflichtig.
2. Der Antrag auf Genehmigung ist spätestens vier Wochen vor dem Spieltag an den Verbandsspielausschuss bzw. Verbandsjugendausschuss zu stellen.
3. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler in einem Spieljahr mindestens dreimal für repräsentative Spiele abzustellen. Die Aufforderung zur Teilnahme an einem Spiel erfolgt schriftlich über den Verein. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler sofort von seiner Berufung in Kenntnis zu setzen. Absagen sind unverzüglich über den Verein vorzunehmen.
4. Für Spieler, die in eine Auswahlmannschaft berufen sind und ohne triftigen Grund absagen, tritt eine automatische Sperre von 8 Tagen ein. Die Sperre beginnt 2 Tage vor dem Tag des Auswahlspiels. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet das zuständige Rechtsorgan.
5. Bleibt ein Spieler, der in eine Auswahlmannschaft berufen ist, ohne triftigen und rechtzeitig bekanntgegebenen Grund dem Spiel fern, so ist er zu bestrafen.
6. Ein Verein, der für Auswahlspiele Spieler abstellt, hat Anspruch auf Absetzung seiner Pflichtspiele in dem in Rede stehenden Zeitraum. Spiele von Seniorenmannschaften werden nicht abgesetzt, wenn A-Jugendliche an Auswahlspielen teilnehmen.

## **§ 44**

### **Pflichtfreundschaftsspiele**

(Wurde vom Verbandstag 1995 gestrichen).

## **§ 45**

### **Freundschaftsspiele**

1. Freundschaftsspiele dürfen den Pflichtspielbetrieb nicht beeinträchtigen.
2. Freundschaftsspiele gegen Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga sowie der Regionalliga sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird vom Verbandsspielausschuss erteilt.

Alle übrigen Freundschaftsspiele sind dem zuständigen Kreisvorsitzenden anzuzeigen.

3. Die Spielvereinbarungen sollen schriftlich festgelegt werden. Rechtsstreitigkeiten können nur verhandelt werden, wenn die Vereinbarungen schriftlich festgelegt sind.
4. Gastspieler können in Freundschaftsspielen (vgl. § 4 Ziff. 1/b SpO) von Amateurmansschaften mitwirken, wenn die schriftliche Zustimmung des abstellenden Vereins, bei ausländischen Spielern des abstellenden Nationalverbandes, vor dem Spiel vorliegt. Die Zustimmung ist dem Spielbericht beizufügen.

#### **§ 46**

##### **Internationale Spiele**

1. Spiele gegen ausländische Mannschaften sind genehmigungspflichtig. Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor dem Spieltage an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten.
2. Für Spiele im kleinen Grenzverkehr -Entfernung bis zu 20 km von der Grenze- sind die Anträge auf Spielgenehmigung bis spätestens vier Tage vor dem Spieltag an den zuständigen Kreisvorsitzenden zu stellen.

#### **§ 47**

##### **Spielbetrieb der Frauen**

1. Spielerinnen, die noch der Jugendordnung unterliegen, dürfen grundsätzlich nicht in Frauenmannschaften eingesetzt werden.
2. Spielerinnen, die im laufenden Spieljahr dem ältesten Mädchenjahrgang angehören, dürfen analog § 11 Jugendordnung in Frauenmannschaften ihres Vereins mitwirken.
3. Die Bildung von Spielgemeinschaften für die Mindestdauer von einem Jahr ist gestattet.
4. Jede Frauenmannschaft solle von einer erwachsenen weiblichen Betreuerin begleitet werden.
5. Im übrigen finden die Bestimmungen der Spielordnung entsprechend Anwendung.

#### **§ 48**

##### **Spielbetrieb der Alte-Herren-Mannschaften**

1. Der Spielbetrieb der Alte-Herren-Mannschaften unterliegt den einschlägigen Ordnungen des Verbandes.
2. Spielberechtigt sind alle Spieler ab 32 Jahre. Weiterhin dürfen in jeder Mannschaft zwei Spieler mitwirken, die mindestens 29 Jahre alt sind.

Anmerkung: Der Verbandstag in Rennerod hat beschlossen, das Mindestalter stufenweise anzuheben. Spielberechtigt sind

- im Jahr 2002 Spieler ab 33 Jahre, weiter mitwirken dürfen 2 Spieler, die mindestens 30 Jahre alt sind

- Im Jahr 2003 Spieler ab 34 Jahre, weiter mitwirken dürfen 2 Spieler, die mindestens 31 Jahre alt sind

- im Jahr 2004 Spieler ab 35 Jahre, weiter mitwirken dürfen 2 Spieler, die mindestens 32 Jahre alt sind

3. Jeder Spieler muss im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein, der zu allen Spielen vorzulegen ist.
4. Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten.
5. Die Gastspielerlaubnis wird vom Kreisvorsitzenden erteilt und gilt bis auf Widerruf; sie kann innerhalb eines Kalenderjahres nur einmal erteilt werden und setzt ein Mindestalter von  
33 Jahren (2002)  
34 Jahren (2003) bzw.  
35 Jahren (2004)  
voraus. Das schriftliche Einverständnis des abgebenden Vereins ist dem Kreisvorsitzenden mit der Antragsstellung vorzulegen.

6. Die Bildung von Spielgemeinschaften für die Mindestdauer von einem Jahr ist gestattet. Die Genehmigung erteilt der Kreisvorsitzende.
7. Der Platzverein hat den Schiedsrichter rechtzeitig beim Kreisschiedsrichterobmann anzufordern.
8. Für jedes Spiel ist ein Spielbericht zu erstellen und an den zuständigen Kreisvorsitzenden einzusenden.
9. Im übrigen finden die Bestimmungen der Spielordnung entsprechend Anwendung.

#### **§ 49**

##### **Spielbetrieb der Freizeitmannschaften**

1. Die Freizeitmannschaften regeln ihren Spielbetrieb selbst. Dieser ist gestattet mit allen Vereinen und Freizeitmannschaften der Landesverbände des DFB.

Spielrunden und Pokalspiele können selbständig durchgeführt werden; sie bedürfen der Genehmigung des zuständigen Kreisvorsitzenden. Die Teilnahme an Turnieren und Sportfesten der Verbandsvereine ist gestattet. Eigene Turniere und Sportfeste sind rechtzeitig beim zuständigen Kreisvorsitzenden zu beantragen. Sie sind nach den einschlägigen Bestimmungen des Verbandes durchzuführen.

2. In Freizeitmannschaften dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die einen vom Verband ausgestellten Spielerpass für Freizeitmannschaften besitzen.
3. Spieler eines Freizeitvereins oder einer Freizeitmannschaft, die einem anderen Verein angehören als demjenigen, dem sich die Freizeitmannschaft angeschlossen hat, bleiben als aktive Spieler bei ihrem Verein uneingeschränkt spielberechtigt.

Spiele unter 18 Jahren sind für Freizeitmannschaften nicht spielberechtigt.

4. Für Spieler, die am Pflichtspielbetrieb des Verbandes teilnehmen, ist die Teilnahme an Spielen von Freizeitmannschaften von Freitag bis einschließlich Sonntag nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung seines am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Vereins.
5. Ein Vereinswechsel ist nur einmal während eines Spieljahres und mit Zustimmung des abgebenden Vereins möglich. Hierbei beträgt die Wartefrist einen Monat. Dies gilt auch, wenn die eigene Freizeitmannschaft den Spielbetrieb einstellt.

Im übrigen gelten bei Wartefristen die Vorschriften der Spielordnung.

6. Die Spiele von Freizeitmannschaften sind von einem anerkannten Schiedsrichter zu leiten, der vom Gastgeber beim zuständigen Kreisschiedsrichterobmann anzufordern ist.
7. Für jedes Spiel ist ein Spielbericht zu erstellen und an den zuständigen Kreisvorsitzenden einzusenden.
8. Die Freizeitmannschaften und deren Spieler unterliegen unter Vereinshaftung der Rechtsprechung des Verbandes.

#### **§ 50**

##### **Spiele gegen verbandsfremde Mannschaften**

Spiele gegen Mannschaften, die dem DFB nicht angeschlossen sind, bedürfen der Genehmigung des Verbandsspielausschusses. Ausgenommen sind Spiele gegen Schul-, Militär- und Polizeimannschaften.

#### **§ 51**

##### **Schiedsrichter**

1. Die Ansetzung der Schiedsrichter zu den Spielen erfolgt durch den zuständigen Schiedsrichter Obmann im Einvernehmen mit dem Spielleiter.
2. Die auf dem Spielfeld getroffenen Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen und unanfechtbar. § 36 der Rechtsordnung bleibt unberührt.

